

Ausschreibung zur Kreisausscheidung im Pokalschießen der Jugendfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Plön

1. Ausschreibung

Die Ausscheidung im Pokalschießen der Jugendfeuerwehren des Kreises Plön findet in Lütjenburg statt.

1.1 Träger der Veranstaltung ist der Kreisfeuerwehrverband Plön

1.2 Voraussetzung für die Teilnahme ist die

- Anerkennung der Schießstandsordnung für das Pokalschießen.
- Die Ausweise werden "Am Mann" getragen, und vor dem Betreten des Schießstandes stichprobenartig geprüft (**Mindestalter 10 Jahre**).
- Anreise der Wettbewerbsteilnehmer erfolgt im Schutzanzug der Jugendfeuerwehr
- Anerkennung der Wertungsrichter, sowie Anerkennung ihrer Entscheidungen.
- Einhaltung der An- und Abreisetermine und -zeiten.
- Einhaltung der Meldetermine

1.3 Zur Durchführung dieses Wettbewerbes wird ein Wettbewerbsgremium unter der Leitung des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seines Fachbereichsleiters „Wettbewerbe“, sowie weitere Mitglieder der Schützenabteilung gebildet.

2. Bedingungen

Je Teilnehmer 10 Schuss stehend aufgelegt mit dem Luftgewehr auf 10m

1 Probestreifen – 5 Schuss

1 Streifen a 1 Schuss pro Spiegel

1 Glücksscheibe – 3 Schuss

3. Teilnahme

3.1 Jugendfeuerwehren, die am Pokalschießen teilnehmen möchten, bitte ich sich bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mit der beiliegenden Anmeldung, sowie Teilnehmersmeldung, gemäß Anmeldebogen, beim Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“ anzumelden.

Teilnehmen können nur Mitglieder, die einen gültigen Mitgliedsausweis besitzen und **10 Jahre** sind.

3.2 Eine Schützengruppe besteht aus 3-5 Jugendlichen einer Jugendfeuerwehr. In die Wertung fließen die besten 3 Ergebnisse.

4. Bewerter

4.1 Beim Pokalschiessen des KfV Plön wird der Kreisjugendfeuerwehrausschuß durch geschultes Personal des Schießstandes als Schieds- und Wertungsrichter unterstützt

4.2 Einsprüche gegen die Wertung sind nur am Tag des Pokalschiessens beim Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“ möglich.

4.3 Über eine Ausnahmeregelung und/oder Disqualifikation für eine Teilnahme entscheidet das Wettbewerbsgremium. Die Entscheidung des Wettbewerbsgremiums ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Unfallversicherung

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der Jugendfeuerwehr, genießen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn sie im Rahmen ihres Dienstes in der Jugendfeuerwehr vom zuständigen Leiter der Feuerwehr zu diesem Wettbewerb entsandt werden.